

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. VEP 1/2019 – Heilder, Am alten Sportplatz -

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes –

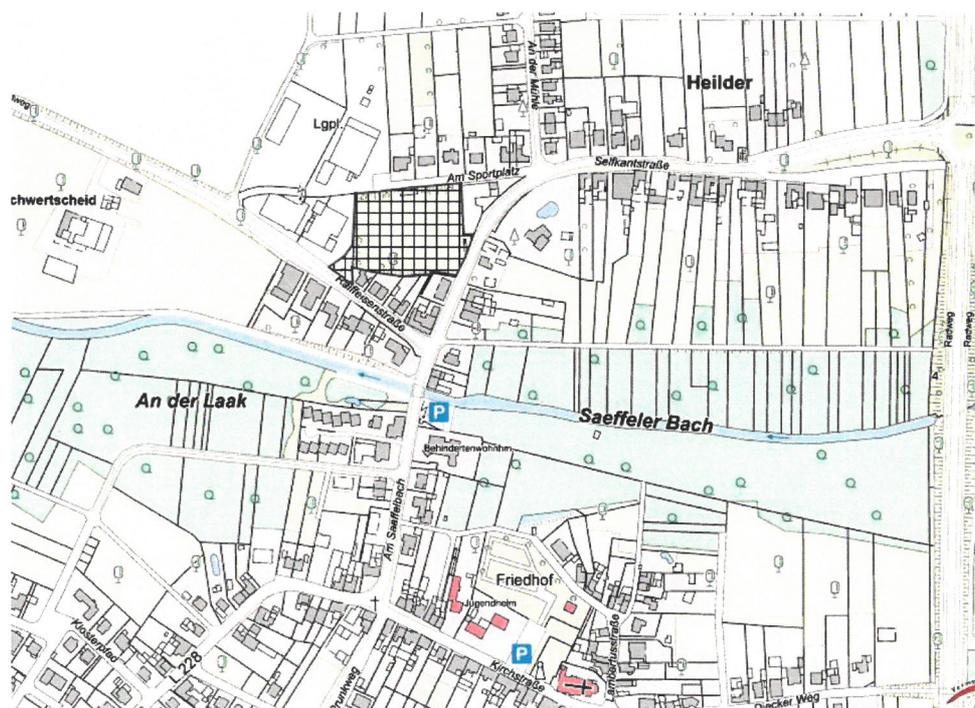
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2019 für die vom Plangebiet erfassten Grundstücke Gemarkung Saeffelen, Flur 7, Nrn. 176 und 177 (teilweise) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. VEP 1/2019 – Heilder, Am alten Sportplatz – gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt als „Mischgebiet (MI)“.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung angepasst.

Ziel der Planung ist die Entwicklung und Erschließung des Geländes des ehemaligen Sportplatzes in Heilder, Gemarkung Saeffelen, Flur 7, Nrn. 176 und 177 (teilweise). Auf den Grundstücken soll eine Wohnanlage mit mehreren Gebäuden und ein Gebäude zur gewerblichen Nutzung errichtet werden.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10. April 2019 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Selfkant Nr. VEP 1/2019 – Heilder, Am alten Sportplatz - nebst Begründung und Textlichen Festsetzungen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 29. April 2019 bis einschließlich zum 29. Mai 2019

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=40061>

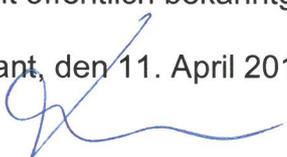
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant/) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 10. April 2019 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, den 11. April 2019


Corsten
Bürgermeister